

Nichtamtlicher Theil.

Streifereien durch das Gebiet des Buchhandels.

Die Schlesinger'sche Buchhandlung in Berlin, welche bei fast allen ihren Ankündigungen von Musikalien in den Berliner Zeitungen niemals vergißt dabei zu sagen: „alle Musikalien mit höchstem Rabatt!“ macht in der Nationalzeitung 1850, Nr. 596, bekannt, daß auch Bücher mit höchstem Rabatt bei ihr vorrätig wären.“

Möchte doch gedachte Buchhandlung den Passus wegen „höchsten Rabatts“ künftig lieber bei ihren Anzeigen ganz weglassen! Er könnte vielleicht die Begriffe des kaufenden Publicums noch mehr verwirren, und gedachte Buchhandlung kann doch wohl nicht wissen, ob nicht in Berlin noch mehrere Buch- und Musikalienhandlungen existiren, die noch mehr Rabatt geben als sie, denn leider florirt in Berlin gar sehr der Mißbrauch mit dem „sehr vielen“ Rabatt-Geben, und wir glauben nicht, daß es genannter ehrenwerther Buchhandlung darum zu thun sein kann, den Vorzug des höchsten Rabatt-Gebens zu haben.

Die Remittenden-Facturen kommen bereits in Masse an, und manche Verleger rufen auf denselben ihr Gewöhnliches „keine Disponenden!“ oder „Disponenden muß ich mir diesmal durchaus verbitzen!“ Es ist dies nämlich jetzt ein alljährlich wiederkehrender Ruf mancher Handlungen, die kein Jahr Disponenden gestatten wollen; wir glauben, daß dieselben dadurch aber gegen ihr eigenes Interesse handeln. Zum Nutzen der Collegen theilen wir die Firmen mit, welche sich dies Jahr Disponenden verbeten haben, in soweit uns solche bis Ende Januar bekannt geworden sind; wohl noch manche Handlungen werden später mit demselben Anliegen kommen.

Adler & Dieze in D. (NB. In den letzten Jahren gestatteten dieselben solche auch nicht); Büchting in Nordhausen (gestattet alljährlich nicht); Didot in Paris; Dieterich in Göttingen; A. Duncker in B.; Duncker & Humblot in B. (letzte drei gestatten auch schon solche die vorhergehenden Jahre nicht); Franckh in St.; Fr. Fleischer in L.; Goedsche in Meissen, keine Musikalien; Hahn's in Leipzig und Hannover (NB. gestatteten auch schon die früheren Jahre keine); Hall-

berger'sche Verlagsbuchhdlg. in Stuttgart; Jackowiz in L. (gestattet alljährlich nicht); Kollmann in L. und Kollmann in A. (gestatteten auch schon in früheren Jahren nicht); Lizius in Frankfurt am Main; Reclam jun. (alljährlich nicht); Schäfer in Dresden; Schreiber in Eilenburg; Schuberth & Comp. in Hamburg; Schulz in Düsseldorf; Simion in Berlin (NB. voriges Jahr auch nicht); Teubner in Leipzig; T. D. Weigel in L.; G. Wigand.

Anmerk. Dies ist alles schön und gut im Sinne der Sortiments-handlungen; wie aber, wenn man thatsächliche Beweise hat, welcher Mißbrauch theilweise mit dem Disponiren getrieben wird, dann mag wohl manchem Verleger die Lust vergehen, welche zu gestatten. Uebrigens fehlen hier auch noch sehr viele Firmen, die keine Disponenden gestatten.

Herr J. Schlodtmann in Bremen veröffentlicht in Nr. 2 des Börsenblatts 1851 eine eigenthümliche Anzeige. Nach derselben hat er am 31. Decbr. 1850 seinen Schuldnern im Buchhandel einen offenen Mahnzettel gesandt; wenn dieser erfolglos bleibt, will er nach 14 Tagen mit directer Briefpost, nach 4 Wochen mit specieller Namensnennung in einem Buchhändlerblatte, und resp. nach 6 Wochen durch ein Localblatt des Wohnortes der Gemahnten, Letztere wiederholt an die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten erinnern. — Ganz unparteiisch und unbetheiligt bei der Sache, fragen wir: wie kann Herr Schlodtmann nur glauben, daß sein Mahnzettel vom 31. Dec. 1850 schon nach 14 Tagen Wirkung gehabt habe??? Nach 14 Tagen ist derselbe vielleicht kaum in den Händen der Hälfte seiner Schuldner, — wie kann da nun schon Auftrag zur Zahlung in Leipzig gegeben, oder die Zahlung selbst schon erfolgt sein, wie kann Hr. S. schon Nachricht von Leipzig aus darüber haben??? Wer aber da noch nicht gezahlt hat, soll direct per Briefpost privatim, und später öffentlich gemahnt werden. Durch Letzteres (so viel wir wissen dürfen im Börsenblatt gar keine namentlichen Mahnungen abgedruckt werden), wenn es nicht ein blinder Schuß, und Herr S. es zur Ausführung brächte, möchte dem Herrn S. doch manche Verdrießlichkeit und viele Kosten entstehen, nicht allein durch die Inserate, sondern noch mehr durch die Injurienklagen, die die öffentlich Gemahnten erheben könnten und gewiß auch erheben würden. Zu was also solche Mahnungen, die wir nicht für praktisch resp. ausführbar halten können?

Anzeigebblatt.

(Inserate von Mitgliedern des Börsenvereins werden die dreigespaltene Zeile oder Raum mit 5 Pf. sächs., alle übrigen mit 10 Pf. sächs. berechnet.)

Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

[1185.] Nachstehendes Circulair versandte ich heute an die Berliner Herren Collegen: „Ich beehre mich, Ihnen die ergebene Mittheilung zu machen, dass ich von heute an direct von Berlin beziehen werde, und Herr Julius Springer die Güte gehabt hat, meine Commissionen für dort zu übernehmen. Sie wollen daher alles für mich Bestimmte von jetzt ab nicht mehr über Leipzig senden, sondern lediglich durch Herrn Springer mir zugehen lassen.“

Magdeburg, d. 1. Febr. 1851.

Hochachtungsvoll
Louis Schaefer.

[1186.] Zur Nachricht.

Für die Zeit meiner Abwesenheit von Haus als Landwehrmann haben mich meine geschäftli-

chen Verhältnisse veranlaßt, Herrn J. Springer um Uebernahme meiner Commissionen für Berlin zu bitten.

Siegen, d. 6. Febr. 1851.

Ferdinand Schulz.

[1187.] Verkaufs-Anerbieten.

Eine Sortimentsbuchhandlung, welche durch die Ereignisse der letzten Jahre sich außer Stande befindet, auf anderem Wege, als durch einen Verkauf sich ihrer Verbindlichkeiten zu entledigen, wird von dem zeitigen Besitzer zum Kaufe angeboten. — Da nun ein solcher dem wahren Werthe des Geschäfts entsprechend in jegiger Zeit sich schwer realisiren wird, und die seither übliche Art und Weise einen Verkauf zu bewerkstelligen sich möglicher Weise Jahre lang resultatlos hinziehen kann, dies indef den Verhältnissen und Absichten des Verkäufers nicht entspricht, so werden die größtmöglichen Vergünstigungen in Aussicht gestellt, und eine Uebernahme, welche sofort statt-

finden kann, in einer Weise erleichtert werden, wie sie bisher vielleicht noch nie stattgefunden hat.

Der vornehmste Zweck des Verkaufs ist, unter allen und jeden Umständen die Regulirung der Geschäftspassiva herbeizuführen, und ein Geschäft nicht hinsiechen zu sehen, welches die kräftigste Lebensfähigkeit in sich trägt und die größte Sorgfalt des seitherigen Besitzers unter den größten Opfern genossen hat. Die sicherste Gewähr für diese Aufstellung ist der Umstand, daß die Brutto-Einnahme des Geschäfts im verflossenen Jahre dieselbe Höhe erreichte, als die Bücher sie im Jahre 1847 nachweisen, ungeachtet in den letztverflossenen zwei Jahren der gesammte Sortimentsbezug nur gegen baar stattfinden konnte und zur Zeit vielleicht die Hälfte der eingehenden festen Bestellungen nicht so pünktlich ausgeführt werden kann, wie es bei allseitigem Credit möglich ist.

Nähere Auskunft ertheilen Herr W. Einhorn in Leipzig und Herr Jul. Springer in Berlin.